

**Muster:        Wahlvorschlag für die Betriebsratswahl  
(vereinfachtes Wahlverfahren § 14a BetrVG)**

Betriebsratswahl: .....

Betrieb: .....

Listenvertreter/in: .....

**1. Wahlbewerber/in, mit Zustimmungserklärung**

Familienname	Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Beschäftigungsart im Betrieb	Zustimmung zur Bewerbung (Unterschrift)

**2. Stützunterschriften**

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
1.			
2.			
3.			

Hinweise für die Einreichung einer gültigen Vorschlagsliste:

**1.**

Bei einer Betriebsratswahl im vereinfachten Verfahren (§ 14 a BetrVG, 28 ff WO) erfolgt die Wahl als Mehrheitswahl, das heißt die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Die Betriebsratswahl im vereinfachten Verfahren wird durchgeführt, wenn in einem Betrieb 5 bis 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen sind. Sind im Betrieb 51 bis 100 Arbeitnehmer/innen kann die Durchführung der Betriebsratswahl im vereinfachten Verfahren zwischen dem Wahlvorstand und dem Arbeitgeber vereinbart werden. Bei 101 oder mehr Arbeitnehmer/innen kann die Betriebsratswahl nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

**2.**

Die Wahlvorschläge sind im vereinfachten zweistufigen Verfahren (wenn im Betrieb kein Betriebsrat bestand und auch erst der Wahlvorstand gewählt werden muss) bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes einzureichen. Die Wahlvorschläge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. Ein Wahlvorschlag kann aber auch bis zum Ende der Wahlversammlung mündlich zur Niederschrift des Wahlvorstandes gemacht werden. Bei schriftlicher Einreichung muss der Wahlvorschlag mit der nötigen Anzahl der Unterstützerunterschriften versehen sein. Notwendig sind mindestens drei Stützunterschriften. Bei einem Betrieb bis 20 Arbeitnehmern reichen zwei Unterschriften. Die Zustimmung des Wahlbewerbers kann auf dem eigenen Wahlvorschlag erfolgen. Sie muss auch schriftlich sein. Ein Wahlbewerber kann für sich selbst eine Stützunterschrift auf seinem

eigenen Wahlvorschlag abgeben. Nicht zulässig ist es, als Arbeitnehmer/in mehrere Wahlvorschläge zu unterstützen, also für mehrere Wahlbewerber Unterschriften zu erteilen. In der Wahlversammlung wird sodann gefragt, bei welcher Stützunterschrift es bleiben soll. Bei Abwesenheit des Arbeitnehmers wird der Wahlvorschlag als unterstützt angesehen, der als erstes eingegangen ist.

Jeder Wahlvorschlag hat einen Listenvertreter. Soweit dieser nicht kenntlich gemacht wird, wird der Arbeitnehmer als Listenvertreter angesehen, der die erste Stützunterschrift geleistet hat. Der Listenvertreter hat gegenüber dem Wahlvorstand Fragen über den Wahlvorschlag zu beantworten und ist für die Beseitigung von Fehlern verantwortlich.

Bei einem mündlichen Wahlvorschlag ist dieser bis Ende der Wahlversammlung durch Handzeichen zu unterstützen. Dieses wird zu Protokoll genommen. Grundsätzlich soll jeder Wahlvorschlag doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Es reicht jedoch auch, wenn in einem Wahlvorschlag nur ein Bewerber vorgeschlagen wird.